

Amt: Hauptamt

Datum: 2007-07-17

---

**Informationsvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**I-4052/2007**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2007
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	29.08.2007

**Titel:**

**Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Mit Landtagsbeschluss vom 22.06.2006 wurde die Landesregierung beauftragt einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des [KitaGesetz](#) vorzulegen. Am 06.06.2007 verabschiedete der Landtag dieses Gesetz. Es tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

**Die wichtigsten Änderungen im Kita-Gesetz:**

1. Geregelt wurde der Bestandsschutz (§ 1 Abs. 2 Satz 3 [Kita G](#)) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, der die Weiterbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegestelle sicherstellt, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorübergehend entfallen sind, etwa durch Arbeitslosigkeit eines Elternteils.
2. Die Grundsätze elementarer Bildung (§ 3 Abs. 3 und 4 [Kita G](#) / der „Kita-Bildungsplan“) wurden verbindlich ausgestaltet und sind in den Konzeptionen der Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Zusammenhang damit erhalten die Jugendämter bessere Möglichkeiten, die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen voranzubringen, d.h. Kindertagesstätten können durch die Jugendämter verpflichtet werden ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.
3. Alle Kinder müssen künftig ein Jahr vor der Einschulung an einer Sprachstandserhebung (§ 3 Abs.1 Satz 4 und 6-8 [Kita G](#)) teilnehmen und bei Sprachentwicklungsdefiziten eine spezielle Sprachförderung absolvieren. Sprachstandserhebung und Sprachförderung werden in den Kindertagesstätten durchgeführt, auch für die wenigen Kinder, die zu diesem Zeitpunkt in keiner Kita sind. Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe durchführen, kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet.

**Zu 1.**

Hierdurch erfolgt keine Erweiterung des Rechtsanspruches, sondern für die Kinder unter 3 Jahren bei denen die Rechtsanspruchsvoraussetzungen wegfallen, wird im

Regelfall ein Bestandsschutz bestimmt. Es gibt hierzu noch keine konkreten Entscheidungshilfen. Die Entscheidung sollte immer anhand des Einzelfalls geprüft werden. Grundsätzlich ist jedoch zu berücksichtigen, ob das Kind bereits eine Bindung zur Betreuungsstelle und Betreuungsperson aufgebaut hat und somit eine Unterbrechung der Betreuung dem Kindeswohl schaden würde. Betreuungsbedarfe auf Grund § 27 SGB VIII bleiben hiervon unberührt, d.h. wenn bei einem Kind ein besonderer Erziehungsbedarf vom Jugendamt festgestellt wurde, ist die Betreuung zu gewährleisten.

Entscheidungen nach diesen Gesichtspunkten wurden in Zusammenarbeit mit den Trägern der Einrichtungen, den Tagespflegestellen und dem Jugendamt bereits in der Vergangenheit getroffen u. a. auch für Kinder kurz vor Vollendung des dritten Lebensjahres (ca. 3 Monate).

Insgesamt waren 2006 in der Stadt Luckenwalde ungefähr 11 Kinder betroffen, für die auf Grund des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen die Betreuung vorübergehend unterbrochen wurde.

## **Zu 2.**

Dies ist keine zusätzlich neue Aufgabe. In den Beratungen zum Bedarfsplan des Jugendamtes für den Landkreis Teltow-Fläming für 2008-20012 haben sich alle Kindereinrichtungen der Stadt Luckenwalde verpflichtet, ihre pädagogische Arbeit nach den Grundsätzen elementarer Bildung zu gestalten. Diese wurden in die Konzeptionen der Einrichtungen eingearbeitet. Die Qualitätseinschätzung erfolgt über die Praxisberatung des Jugendamtes.

## **Zu 3.**

Dazu hat das MBS Brandenburg das [Landesprogramm zur kompensatorischen Sprachförderung](#) im Jahr vor der Einschulung vorgelegt. Danach sollen alle Kinder ein Jahr vor der Einschulung durch ein mehrstufigen Verfahren auf Ihren Sprachstand hin untersucht und ggf. gefördert werden.

Die Feststellung des Sprachstandes der Kinder erfolgt durch gesondert geschultes Personal und erfordert in den Einrichtungen die Bereitstellung zusätzlicher Personalstellenanteile. Ab dem Schuljahr 2008/2009 entsprechend den personellen Möglichkeiten, ab 2009/2010 verbindlich und flächendeckend.

In Luckenwalde besteht folgende Ausgangssituation: Für die Sprachstandsfeststellung haben sich Erzieherinnen freiwillig in diesem Jahr aus den Einrichtungen „Sunshine“, „Am Weichpfuhl“, „Vier Jahreszeiten“ und der Kita „Burg“ qualifiziert und sich mit hohem persönlichen Einsatz dieser Aufgabe gestellt. In den anderen Einrichtungen Kita „Rundbau“ und evangelische Kita erfolgt die Schulung der Erzieherinnen ab September 2007, so dass die Vorbereitung auf diese Aufgabe als sehr gut eingeschätzt werden kann. Bereits im ersten Halbjahr 2007 wurde in den 4 qualifizierten Einrichtungen bei 120 Kindern die Sprachstandsfeststellung durchgeführt, von den überprüften Kindern erhalten 29 Kinder Sprachförderung.

Die Sprachstandsfeststellung – und Förderung ist für kommunale Träger eine Pflichtaufgabe, insbesondere die Hauskinder müssen mit erfasst werden. Da die Stadt Luckenwalde selbst nur Träger einer Horteinrichtung ist, wird die Erfassung dieser Kinder in Abstimmung mit den Trägern erfolgen.

Der Versorgungsgrad mit Plätzen in dieser Altersstufe ist in der Stadt Luckenwalde hoch. Von daher gibt es nur einen geringen Anteil an Hauskindern (Schuljahr 2007/2008 ein Kind).

### **Finanzierung**

Für die in die Kitas integrierte Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und für den Bestandsschutz stellt das Land für 2007 zusätzliche Personalmittel von 3,7 Mio. Euro bereit. Der Landkreis Teltow-Fläming erhält aus diesen Mittel für 2007 eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 229.308,34 Euro.

Zu dieser Thematik fand am 20.06.2007 im Jugendamt des Landkreises eine gemeinsame Beratung mit allen Gemeinden des Kreises statt.

Für die Verteilung der Mittel bezogen auf den Bestandschutz einigten sich die Gemeinden auf die Ermittlung einer Pauschale pro tatsächlich mit Bestandsschutz betreutem Kind. Bei der Sprachförderung soll genauso verfahren werden. Die Höhe der Pauschale wurde noch nicht benannt.

Ob dieses Finanzierungsmodell für die Finanzierung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung der Träger ausreicht, um den zusätzlichen Stellenanteil auszufinanzieren, kann deshalb noch nicht eingeschätzt werden.

Bürgermeisterin

Amtsleiter

**Anlagen: keine**